

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az. 30 60 01
vom 12.07.2011

Datum der Sitzung	Organ
05.12.2011	VA
15.12.2011	Rat

Vorlage Nr. 50/2011

Wahl von Schiedspersonen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: €	Deckungsvorschlag
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Rat der Gemeinde Harsum wählt einen der drei Bewerber für das Amt der Schiedsperson der Gemeinde Harsum zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk (Ortschaften Harsum und Klein Förste) für die laufende Wahlperiode bis 2013.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 50/2011

Durch Beschluss des Rates hat die Gemeinde Harsum zwei Schiedsämter eingerichtet, wobei das Schiedsamt 1 die Ortschaften Harsum und Klein Förste und das Schiedsamt 2 die Ortschaften Adlum, Asel, Borsum, Hönnersum, Hüddessum, Machtsum und Rautenberg umfasst. Für das Schiedsamt 2 wurde durch Wahl vom 16.09.2010 Herr Peter Hiller als Schiedsperson gewählt, welcher seit dem Tod der Schiedsperson Herrn Bernhard Evers auch vertretungsweise das Amt des Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk 1 wahrnimmt. Dieses ist neu zu besetzen; aufgrund einer Bekanntmachung in der HaLokaZ haben sich insgesamt drei Bewerber um die Übernahme dieses Ehrenamtes beworben.

1. Herr Johannes Flohr, *04.11.1947, wohnhaft: Am Bäracker 4, 31177 Harsum, Beruf: Grundschulrektor a. D.
2. Herr Reinhard Oppermann, *23.01.1963, wohnhaft: Adolf-Kolping-Straße 28, 31177 Harsum, Beruf: Versicherungskaufmann
3. Herr Stefan Pahlen, *14.09.1964, wohnhaft: Koppelweg 3, 31177 Harsum, Beruf: Rentner

Die beiden schriftlichen Bewerbungen der Kandidaten Oppermann und Pahlen sind dieser Vorlage beigelegt, Herr Flohr hat sich als Kandidat mündlich beworben.

Gemäß § 48 NGO erfolgt die Entscheidung des Rates über die Bestimmung der Schiedsperson durch Wahl. Dies bedeutet, dass der Kandidat gewählt ist, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates (16) auf sich vereinigt. Trifft dies auf keinen Kandidaten zu, ist der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Kemnah

Anlagen